

Berlin, 26. Juni 1990

Weisung

an den Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn

1. Für die Eröffnungsbilanz des Sondervermögens "Deutsche Reichsbahn", das auf der Grundlage des Artikels 26 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 zu bilden ist, hat der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn alle Grundstücke, Gebäude und sonstigen Vermögenswerte der Deutschen Reichsbahn zu erfassen und zu bewerten. Die Eröffnungsbilanz ist per 01. Juli 1990 zu erstellen und bis zum 31. Dezember 1990 dem Minister für Verkehr und dem Minister der Finanzen vorzulegen.
2. Der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn hat für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan nebst einem Plan - gegliedert nach Fachbereichen - über die Zahl der für eine Einstellung in den Dienst der Deutschen Reichsbahn vorgesehenen Beschäftigten aufzustellen. Der Wirtschaftsplan nebst Einstellungsplan bedarf der Genehmigung durch den Minister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen während des Geschäftsjahres.
3. Die Kreditaufnahme durch die Deutsche Reichsbahn bedarf der Genehmigung des Ministers für Verkehr.

Ruf:
Ortsgespräche 49
Ferngespräche 4300218

Telex
112564
Bafesa:
11

Telegrammanschrift
Minver Berlin

Betriebs-Nr.
90185049

Sitz: 1088 Berlin
Französische Straße 53-58

4. Dem Minister für Verkehr bleibt ferner die Genehmigung vorbehalten:

- a) des Baues neuer Bahnen und der Durchführung grundlegender Neuerungen oder Änderungen technischer Anlagen,
- b) der dauernden Einstellung des Betriebes einer Strecke der Deutschen Reichsbahn, eines wichtigen Bahnhofs, der Stilllegung oder Verlegung eines Ausbesserungswerkes oder einer sonstigen großen Dienststelle,
- c) der Errichtung, Verlegung, Aufhebung oder wesentlichen organisatorischen Veränderung einer Reichsbahndirektion oder einer wesentlichen Änderung ihrer territorialen Ordnung,
- d) der Gründung oder des Erwerbs von anderen Unternehmen,
- e) einer Beteiligung an anderen Unternehmen,
- f) des Erwerbs, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Vermögensrechten, die zum Sondervermögen der Deutschen Reichsbahn gehören,
- g) der Beförderungsentgelte und -bedingungen des Personen- und Güterverkehrs, einschließlich deren Änderungen.

5. Der Minister für Verkehr kann die Genehmigung insbesondere versagen, wenn die Deutsche Reichsbahn mit der genehmigungsbedürftigen Maßnahme den Grundsätzen der Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, vor allem der Verkehrs-, Umwelt-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik, nicht Rechnung trägt.

6. Die Arbeitsentgelte und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Bereich der Deutschen Reichsbahn werden durch Tarifvertrag geregelt, der mit den zuständigen Gewerkschaften zu schließen ist. Soweit die Vereinbarungen wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung geeignet sind, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen in anderen Bereichen der Verwaltung der DDR zu beeinflussen, sind sie im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Innere Angelegenheiten abzuschließen. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn eine Entscheidung des Ministers für Verkehr nicht binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Eingang des Antrags auf Abschluß einer Tarifvereinbarung, erfolgt.
7. Der Minister für Verkehr kann von der Deutschen Reichsbahn jede erforderliche Auskunft verlangen. Er ist berechtigt, im Benehmen mit der Generaldirektion alle Anlagen und Dienststellen zu besichtigen oder durch seine Beauftragten besichtigen zu lassen.
8. Der Minister für Verkehr kann Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn zur Erfüllung der ihm im Bereich des Eisenbahnverkehrs obliegenden Aufgaben heranziehen.
9. Vorstehenden Festlegungen entgegenstehende Vorschriften und Weisungen sind außer Kraft zu setzen.

G. W.